



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2012**

### **Nr. 16 Steuerverwaltung - gespeicherte Daten nicht genutzt -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 16                    Steuerverwaltung  
- gespeicherte Daten nicht genutzt -**

**Der Steuerverwaltung wertete Daten aus elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen nicht aus. Unterbliebene Steuerveranlagungen waren die Folge.**

**In rund 800 Fällen forderten drei Finanzämter auf Veranlassung des Rechnungshofs Steuererklärungen an. Daraus ergaben sich Einnahmen von mehr als 0,5 Mio. €. Bei einer systematischen landesweiten Datenauswertung könnte die Steuerverwaltung für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008 Mehrergebnisse von geschätzt mehr als 3 Mio. € erzielen.**

**1                    Allgemeines**

Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Sie sind daher nur in Ausnahmefällen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Arbeitgeber müssen seit 2004 die Lohnsteuerbescheinigungen elektronisch an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung - Clearingstelle<sup>1</sup>- übermitteln. Auf diese Daten haben die Steuerverwaltungen der Länder Zugriff. Sie können dadurch feststellen, ob die Arbeitnehmer ihrer Steuererklärungspflicht nachgekommen sind.

Der Bundesrechnungshof stellte 2010 fest<sup>2</sup>, dass die meisten Länder, darunter auch Rheinland-Pfalz, den notwendigen Datenabgleich nicht vorgenommen hatten.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat bei drei Finanzämtern die Auswirkungen des unterbliebenen Datenabgleichs untersucht. Er hat sich hierbei auf Fälle konzentriert, in denen Arbeitnehmer ermäßigt besteuerten Arbeitslohn (z. B. Abfindungen wegen Beendigung von Arbeitsverhältnissen) oder Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Verdienstausfallentschädigungen oder Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld) erhalten haben. Die Prüfung umfasste die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008.

**2                    Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**Unterbliebene Steuererklärungen und vermeidbare Steuerausfälle**

Der Vergleich der bei der Clearingstelle vorgehaltenen Daten mit denen der Oberfinanzdirektion über die Steuerfestsetzung ergab, dass in mehr als 6.500 Fällen Steuerpflichtige ermäßigt besteuerten Arbeitslohn oder Lohnersatzleistungen erhalten hatten. Diesen Datenbeständen war eine Steuerveranlagung oder -erklärung nicht zugeordnet.

---

<sup>1</sup> Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

<sup>2</sup> Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes - Weitere Prüfungsergebnisse - vom 12. April 2011, S. 30 ff.

Auf Veranlassung des Rechnungshofs forderten die drei Finanzämter rund 800 Steuererklärungen zu Fällen an, in denen die ermäßigt besteuerten Arbeitslöhne 20.000 € und die Lohnersatzleistungen 5.000 € überschritten. Zwischenzeitlich wurden in den meisten Fällen Veranlagungen durchgeführt. Die Finanzämter erzielten Mehrergebnisse bei der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Daneben setzten sie Zinsen fest. Vereinzelt ergaben sich auch Minderergebnisse. Insgesamt stellen sich die Ergebnisse<sup>3</sup> wie folgt dar:

	Veranlagungszeitraum				Gesamt
	2005	2006	2007	2008	
ermäßigt besteuertes Arbeitslohn	- 25.000 €	- 22.000 €	57.000 €	27.000 €	37.000 €
Lohnersatzleistungen	114.000 €	109.000 €	130.000 €	157.000 €	510.000 €
Summe	89.000 €	87.000 €	187.000 €	184.000 €	547.000 €

Das Mehrergebnis betrug in den vorgenannten Fällen durchschnittlich rund 700 € je Veranlagung. Es überstieg damit deutlich die Kosten von 47 €<sup>4</sup>, die für eine Veranlagung anfallen.

Bei einer systematischen landesweiten Auswertung der Daten zu ermäßigt besteuertem Arbeitslohn und Lohnersatzleistungen für die Jahre 2005 bis 2008 könnten - geschätzt - Mehrergebnisse von über 3 Mio. € erzielt werden.

Die Feststellungen zeigen, dass viele Steuerpflichtige ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht nachkamen. Durch einen Datenabgleich können diese ermittelt werden. Dadurch lassen sich erhebliche Steuerausfälle vermeiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen Daten zu weiteren Tatbeständen (z. B. steuerfreiem Arbeitslohn im Ausland, Freibeträge für Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen) enthalten, die eine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen begründen können.

Die Oberfinanzdirektion hat mitgeteilt, sie habe die Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Rheinland-Pfalz bei der Clearingstelle angefordert und erhalten. Die Steuerverwaltung habe begonnen, die Daten auszuwerten. Die Finanzämter erhielten Listen mit aufzugreifenden Fällen. Sie würden angehalten, die Listen im Laufe des Jahres 2012 abzuarbeiten.

### 3 Folgerungen

#### 3.1 Zu der nachstehenden Forderung wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert, die Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen systematisch landesweit auszuwerten, auf die Vorlage von Steuererklärungen hinzuwirken und Steuerveranlagungen durchzuführen.

#### 3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.

<sup>3</sup> Beträge sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

<sup>4</sup> Angabe der Oberfinanzdirektion auf der Grundlage eines internen Leistungsvergleichs.